

**Landesgesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG)**

vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747)

Erster Abschnitt

Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeiräte

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung, (allgemeine Hilfe) und
3. gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nur, soweit die Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht gewährleistet ist und insbesondere der Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfsorganisationen erforderlich ist.

(3) Auf Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Bundespolizei finden die §§ 15 und 33 keine Anwendung.

(4) Der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbst- und Nachbarschaftshilfe der Bevölkerung auf und ergänzen diese durch im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen. Rechtsansprüche Dritter werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet; § 30 bleibt unberührt.

Erläuterungen

Zu Absatz 1

Oberster Zweck des Gesetzes ist es, durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Brand- und andere Gefahren sowie Katastrophen vermieden werden und, falls sie eingetreten sind bzw. die nahe Möglichkeit des Eintretens zu befürchten steht, wirksame Abwehrmaßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt werden können.

Brandgefahren

Ein Brand ist ein nicht bestimmungsgemäßes Brennen, das sich unkontrolliert ausbreitet.

Allgemeine Hilfe (andere Gefahren)

Hierunter sind alle Gefahren zu verstehen, die nicht Brandgefahren sind, aber noch nicht das Ausmaß einer Katastrophe erreicht haben oder voraussichtlich auch nicht erreichen. Auf den früher benutzten Begriff „Technische Hilfe“ hat man bewusst verzichtet, weil dieser relativ eng ausgelegt wurde.

Das VG Meinungen (Urteil vom 21. Januar 2014 – 2 K 104/12) hat entschieden, dass soweit die Freiwillige Feuerwehr aufgrund Alarmierung durch die Rettungsleitstelle ausrückt, um einen umgestürzten Baum von der Fahrbahn (außerhalb geschlossener) Ortschaften zu beseitigen, es sich um eine Maßnahme der allgemeinen Hilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes handelt, auch wenn hierfür grundsätzlich der Straßenbausträger aufgrund seiner Straßenverkehrssicherungspflicht zuständig ist. Eine Gebührenerhebung aufgrund Satzung als freiwillige Hilfeleistung ist damit ausgeschlossen. Das Gericht hat offengelassen, ob die Gemeinde die ihr durch den Einsatz entstehenden Kosten im Wege einer Leistungsklage nach den Regeln der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen könne. Die Entscheidung des thüringischen Gerichts ist für Rheinland-Pfalz von Interesse, da das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in vielen Bereichen dem rheinland-pfälzischen Recht nachgebildet ist.

Es folgt nunmehr eine gesetzgeberische Klarstellung des Begriffs der allgemeinen Hilfe. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass die Feuerwehr keine für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Gemeindeeinrichtung ist. Die allgemeine Gefahrenabwehr obliegt, soweit keine fachbehördliche Zuständigkeit gegeben ist, vielmehr den nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz zuständigen Behörden. Es soll klargestellt werden, dass unter der allgemeinen Hilfe nicht alle nur erdenklichen Gefahren zu verstehen sind, sondern nur diejenigen, die in einem Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und der Bekämpfung von Gefahren vor allem für die Gesundheit und das Leben von Menschen stehen und bei denen insbesondere die Feuerwehr und die Hilfsorganisationen eingesetzt werden (vgl. § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 LBKG), also Gefahren durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung. Wenn die Abwehr solcher Gefahren spezialgesetzlich – etwa im Rettungsdienstleistungsgesetz oder im Infektionsschutzgesetz – geregelt ist, greift das LBKG nicht, solange die Gefahrenlage aufgrund der speziellen Regelung auch tatsächlich gewährleistet ist und deshalb kein Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfsorganisation erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 LBKG), sondern allenfalls Amtshilfemaßnahmen zur Unterstützung der fachgesetzlich originär zuständigen Behörden notwendig werden. Bei der allgemeinen Hilfe handelt es sich – wie die Bezeichnung verdeutlicht – um Hilfeleistungsaufgaben, welche die Feuerwehr und die Hilfsorganisation aufgrund ihrer Organisation einschließlich der besonderen Führungsstruktur, Ausrüstung und Ausbildung außerhalb des Brandschutzes seit jeher wahrnehmen (z. B. technische Hilfe).

Katastrophen (Gefahren größeren Umfangs)

Neben den bisher den Feuerwehren zugewiesenen Aufgaben umfasst das Gesetz nun auch den friedensmäßigen Katastrophenschutz. Katastrophen sind, wie der Wortlaut sagt, „Gefahren größeren Umfangs“. Eine genaue Definition ist im LBKG nicht erfolgt.

Das KatSchG von Nordrhein-Westfalen hat in § 1 Abs. 2 eine Katastrophe wie folgt definiert:

„Katastrophe im Sinne des Gesetzes ist eine durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis verursachte so erhebliche Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, dass sie nur durch Einsatz der für den Katastrophenschutz bereitgehaltenen Einheiten und Einrichtungen von der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden kann; es müssen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung unmittelbar gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sein.“

Es muss also ein Schadensereignis vorliegen, das ohne Hinzuziehung der Nachbarschaftshilfe anderer Kreise oder kreisfreier Städte nicht mehr wirksam bekämpft werden kann. Die Katastrophenschwelle ist also sehr hoch anzusetzen.

Nach dem LBKG werden alle Katastrophen erfasst, mit Ausnahme derjenigen nach dem KatSchG des Bundes. Es versteht sich von selbst, dass die Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei den größten Katastrophen – den Kriegsfällen – eingesetzt werden.

Der friedensmäßige Katastrophenfall braucht nicht ausgerufen zu werden. Somit ist eine bewegliche Einsatzpraxis gewährleistet.

Zu Absatz 2

Hier sind zu nennen:

- § 1 POG,
- ZSG,
- LBauO,
- § 17 LStrG,
- §§ 48 und 81 LWG,
- Infektionsschutzgesetz bzgl. der Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheiten,
- Rettungsdienstgesetz und
- § 116 VStättVO.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Amtshilfe nach dem GG und dem VwVfG. Die Feuerwehr hat auch dort Maßnahmen zu treffen, soweit diese unaufschiebbar sind und die zuständige Behörde nicht erreichbar ist.

Das VG Koblenz hat in seinem Urteil vom 8. September 1998 – 2 K 4232/97.KO – einige Grundsätze festgestellt:

- Die Vorschriften des POG sind gegenüber dem LBKG nicht generell subsidiär.
- Die Suche vermisster Personen ist der Polizei übertragen. Für derartige Gefahren besteht seitens der Feuerwehr grundsätzlich keine Kompetenz. Es kommt allenfalls eine Amtshilfe infrage, wenn die Gefahr zu einer „Technischen Gefahr“ erwachsen ist.
- Erst wenn die Polizei mit eigenen Mitteln bzw. durch Beauftragte nicht mehr in der Lage ist, die konkrete Gefahr zu beseitigen, ist eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr denkbar.

- Es wird bezweifelt, ob eine Anscheinsgefahr ausreichend ist, um eine Kompetenz der Feuerwehr herbeizuführen.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat zum Erlass von Kostenbescheiden im Zusammenhang mit Einsätzen des Rettungsdienstes mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 – 30 113-1 R. 60.353 – Stellung bezogen.

Hintergrund war hier eine Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Bergung von Personen aus schwierig zugänglichem Gelände. Hierbei wurde nochmals klargestellt, dass die Feuerwehr immer dann zuständig ist, wenn andere nicht oder nicht mehr helfen können, die Mittel nach den anderen Gefahrenabwehrvorschriften wie dem POG oder dem RettDG also nicht ausreichen, um die Gefahrenlage effektiv zu beseitigen. Wird die Feuerwehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 LBKG tätig, können Kosten nur auf der Grundlage des LBKG i. V. m. der kommunalen Kostensatzung erhoben werden. Liegen die engen Voraussetzungen des § 36 LBKG nicht vor, kann die Gemeinde bzw. Stadt keinen Kostenbescheid erlassen.

In der Praxis kann eine Abgrenzung zwischen Einsätzen zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung außerhalb der Gefahrenabwehr (§ 8 Abs. 3 LBKG) schwierig sein. Die Übergänge in diesem Bereich sind fließend. Das Ministerium vertrat die Auffassung, dass die Feuerwehr in dem genannten Fall originär zuständig sein kann. Wenn dies im Einzelfall zutrifft, handelt die Feuerwehr im eigenen Aufgabenbereich und leistet damit keine Amtshilfe. Kann also der Rettungsdienst die verletzte Person aufgrund des unwegsamen Geländes nicht mit dem eigenen Fahrzeug erreichen, während die Feuerwehr hierzu in der Lage ist, ist von der originären Zuständigkeit der Feuerwehr auszugehen.

Handelt die Feuerwehr in eigener Zuständigkeit, kann sich ein Kostenersatzanspruch allenfalls aus § 36 LBKG ergeben. Dieser ist jedoch auf den Sachverhalt bezogen regelmäßig auszuschließen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der Bergung von besonders schwergewichtigen Personen. Kann der Rettungsdienst aufgrund unwegsamen Geländes einen Verletzten nicht erreichen, oder ist ein Kranführer in seiner Kanzel bewusstlos geworden und kann nicht vom Rettungsdienst geborgen werden, passt eine schwergewichtige Person nicht durch eine Tür oder kann aufgrund des Gewichtes das Haus nicht auf normalem Wege verlassen und stoßen Trage und Fahrzeug an Kapazitätsgrenzen, ist eine Hilfeleistung für den Patienten durch den Rettungsdienst nicht möglich. An diesem Punkt geht die Zuständigkeit vom Rettungsdienst auf die Feuerwehr über. Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass beim Thema Tragehilfe streng zu unterscheiden ist, ob es sich hierbei um einen „planbaren“ Einsatz oder um eine Notfallrettung handelt. Bei Letzterer haben die Gerichte bislang immer für eine Kostenfreiheit votiert (vgl. hierzu OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. Januar 2016 – 3 L 44/15; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8. April 2014 – 3 A 179/13). Bei planbaren Einsätzen dürfte grundsätzlich von einem abrechnungsfähigen Einsatz auszugehen sein. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich reagiert und in § 36 Abs. 1 Nr. 9 LBKG eine Kostenersatzmöglichkeit verankert (siehe hierzu auch Erläuterungen zu § 36 Abs. 1 Nr. 9 LBKG).

Unterschiedlich bewertet wird die Frage, ob die Ausleuchtung einer Einsatzstelle durch die Freiwillige Feuerwehr eine originäre Aufgabe nach dem LBKG ist. Während das Aus-

leuchten von Hubschrauberlandeplätzen im Einsatzfall als Gefahrenabwehr gesehen wurde, verneinte das OVG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 15. März 2001 – A S 513/98) in einem anderen Fall eine Gefahrensituation. Hier erfolgte das Ausleuchten der Unfallstelle bei einem Verkehrsunfall jedoch ausschließlich zum Zweck der Unfallaufnahme und zur Ermittlung des Unfallhergangs. Bei der Ausleuchtung einer Bahnstrecke zum Auffinden von „Leichenteilen“ nach einer Suizidhandlung dürfte eine originäre Feuerwehraufgabe verneint werden.

Bezüglich der Ausleuchtung von Hubschrauberlandeplätzen in Zusammenhang mit Krankentransporten hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 1 Nr. 11 LBKG eine Kostenerstattungspflicht von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen vorgesehen.

Das VG Neustadt/Weinstraße hat mit Urteil vom 29. März 2000 – 3 K 1896/99 – der Feuerwehr, die von der Polizei zur Eigentumssicherung alarmiert wurde, einen Anspruch auf Kostenersatz zugebilligt. Dabei ließ das Gericht offen, ob die Feuerwehr im vorliegenden Fall Amtshilfe oder Allgemeine Hilfe im Rahmen eines Auftrags geleistet hat. Die Feuerwehr wurde im besagten Fall alarmiert, um eine zuvor aufgebrochene Tür, durch eine Kette mit Vorhängeschloss zu sichern.

Wenn sich die Polizei im Rahmen der Eilkompetenz nach § 1 Abs. 7 POG der Feuerwehr bedient, um einen umherlaufenden Hund außerhalb der regulären Dienstzeit der Ordnungsbehörde einzufangen und ins Tierheim zu bringen, handelt es sich um einen kostenpflichtigen Einsatz (vgl. VG Mainz, Urteil vom 19. November 2009 – 1 K 354/09. MZ). Kostenträger ist die Polizei, soweit der Tierhalter nicht ermittelt werden kann. Das ISM hat mit Rundschreiben vom 26. Februar 2013 – 30 113-1R. 60:353 – nochmals zur Frage der Zuständigkeit der Feuerwehr bei der Tierrettung Stellung genommen. Hierbei wurde klargestellt, dass der weit gefasste Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 LBKG nicht zu einer Allzuständigkeit der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr führt. Vielmehr zählen Tierrettungen nur dann zu den originären Aufgaben der Feuerwehr, wenn es keine spezialgesetzlichen Vorschriften gibt. Das kann dann der Fall sein, wenn zur Rettung besondere Gerätschaften erforderlich sind, über die die Feuerwehr im Notfall schnell verfügt, so z. B. die Rettung eines Pferdes, welches in einen Wassergraben gestürzt ist.

Eine Eilzuständigkeit der Feuerwehr kommt demnach nur in Betracht, wenn der Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfsorganisation zur Brandbekämpfung oder zur Abwehr anderer Gefahren im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich ist. Eine derartige Eilfallkompetenz ist nach § 1 Abs. 2 LBKG auch dann ausgeschlossen, wenn Maßnahmen bei Gefahr im Verzug durch andere Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Für den Bereich des Gewässerschutzes sieht beispielsweise § 108 Abs. 2 Satz 2 LWG vor, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer treffen. Hierin ist eine spezielle Regelung für Eilfälle zu sehen, aus der sich ergibt, dass in den Fällen, in denen die zuständigen Wasserbehörden nicht in der Lage sind, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht die Feuerwehren im Eilfall für die Wasserbehörden tätig werden, sondern die allgemeinen Ordnungsbehörden. Für die Verkehrssicherheit wird in § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO die Polizei ermächtigt, bei Gefahr

im Verzug anstelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorläufige Maßnahmen zu treffen. Auch insoweit ist eine originäre Eilzuständigkeit der Feuerwehr nicht gegeben.

Die Zuständigkeit der Feuerwehr bei der Beseitigung von Öls Spuren wurde durch Entscheidungen des VG Neustadt/Weinstraße (Urteil vom 28. August 2007 – 5 K 5/07.NW) und des VG Mainz (Urteil vom 25. Oktober 2007 – 1 K 35/07) ausdrücklich verneint. Die Anwendung des § 36 oder § 8 LBKG (Kostenersatz) ist ausgeschlossen, soweit die Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist. Dies ist innerhalb sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage bei der Beseitigung von Öls Spuren der Fall.

Die derzeitige Rechtslage wurde durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in einem Rundschreiben (GSTB-Nachrichten Nr. 47 vom 3. März 2010) nochmals zusammengefasst:

„Die Feuerwehr ist für die Beseitigung von Öls Spuren nicht zuständig. Sie kann in eigener Zuständigkeit allenfalls die zur Gefahrenabwehr notwendigen, unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Gefahr treffen, wie das Absichern der Einsatzstelle (beispielsweise durch ein Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht), das Verhindern des weiteren Auslaufens und das Auffangen von Öl (gegebenenfalls auch durch ein Abstreuen mit Bindemittel als Erstmaßnahme) und die Errichtung von Ölsperren.

1. Verantwortlichkeit bei bekanntem Verursacher

Zuständig ist der Verursacher. Wer eine Straße mehr als verkehrüblich verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde, in Ortsgemeinden auch die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen, § 40 Abs. 1 LStrG. Der Geltungsbereich erfasst alle Straßen. Besondere Verunreinigungen in diesem Sinne sind auch Ölsperren.

Die daneben bestehende Pflicht des Straßenbaulastträgers zur verkehrsmäßigen Reinigung innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage bleibt von der Pflicht des Verursachers unberührt, kann jedoch innerhalb der geschlossenen Ortslage von der gemeindlichen Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung verdrängt werden (siehe 2.2.).

2. Verantwortlichkeit bei unbekanntem Verursacher

2.1. Außerhalb der geschlossenen Ortslage

Ist der Verursacher unbekannt, dann ist allein der Straßenbaulastträger für die Beseitigung der Ölsperren außerhalb der geschlossenen Ortslage aufgrund seiner Pflicht zur sogenannten verkehrsmäßigen Reinigung zuständig.

2.2. Innerhalb der geschlossenen Ortslage

Innerhalb der geschlossenen Ortslage tritt zu der Pflicht des Straßenbaulastträgers zur verkehrsmäßigen Reinigung die Pflicht der Gemeinde zu der sogenannten polizeimäßigen Reinigung, geregelt in § 17 LStrG, hinzu. Die polizeimäßige Reinigungspflicht obliegt nicht dem jeweiligen Straßenbaulastträger oder dessen Straßenbaubehörde, sondern den (Orts-)Gemeinden. Diese sind nicht nur für ihre Straßen, sondern innerhalb der geschlossenen Ortslage auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für die Reinigung zuständig. Die Übertragung der Zuständigkeit einer Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen auf die Verbandsgemeindeverwaltung gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 GemO hat an der Verpflichtung der Ortsgemeinden nichts geändert, weil die Übertragung in der Gemeindeordnung nur an die Aufgaben der Straßenbaubehörde anknüpft (BGH, NVwZ-RR 1997, 709; BGH, NVwZ 1985, 290, OLG Koblenz, Urteil vom 10. 2. 1988 – 1 U 394/87; VG Mainz, Urteil vom 25. 04. 2018, Az. 3 K 630/17.MZ).

Aufgrund der Rechtsprechung des BGH, wonach die polizeimäßige Reinigungspflicht eine inhaltsgleiche Pflicht des Trägers der Straßenbaulast zur verkehrsmäßigen Reinigung verdrängt, ist für die Frage, wer innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Beseitigung von Ölschmutz zuständig ist, entscheidend die (Vor-)Frage, ob die Beseitigung von Ölschmutz nicht nur Gegenstand der verkehrsmäßigen Reinigung ist (unstreitig), sondern eben auch der polizeimäßigen Reinigung.

Dezidiert damit auseinandergesetzt hat sich zwar die vielfach beachtete Entscheidung des VG Mainz, Urteil vom 25. 10. 2007 – 1 K 35/07. Sie wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht (7 A 10257/08.OVG), für wirkungslos erklärt. Das OVG hat in der Sache selbst nicht entschieden. Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage sind uneinheitlich.

Soweit ersichtlich, hat sich ein nicht unerheblicher Teil der Praxis der Auffassung angeschlossen, dass die Beseitigung von Ölschmutz Gegenstand der polizeimäßigen Reinigungspflicht nach § 17 LStrG ist. Auch der Landesbetrieb Mobilität und das Ministerium des Innern und für Sport vertreten diese Auffassung (Drucksache des Landtages 15/4133 vom 28. 12. 2009).

3. Beseitigung

Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass die ursprüngliche Griffigkeit der Verkehrsfläche wieder ausreichend hergestellt wird.

4. Beauftragung eines Dritten

Da vor Ort vielfach die notwendige Fachkompetenz für eine qualifizierte Reinigung nicht vorhanden ist, werden Dritte mit der Reinigung beauftragt. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Fachunternehmen. Die Beauftragung muss durch den zuständigen Baulastträger bzw. betreffend den innerörtlichen Bereich der nach § 17 LStrG zuständigen Gemeinde erfolgen, im Fall von Ortsgemeinden mithin von dieser, nicht von der Verbandsgemeinde, da die Verpflichtung nach § 17 LStrG nicht an die Aufgaben der Straßenbaubehörde anknüpft. Es ist aber sinnvoll, wenn mehrere Gemeinden (ggf. verbandsgemeinde- oder kreisweit) gemeinsam ein Fachunternehmen beauftragen.

Gelegentlich wird auch die Feuerwehr als Dritter von den Gemeinden beauftragt. Eine solche Beauftragung ist zwar rechtlich zulässig. Vor der Beauftragung ist allerdings zu bedenken, dass die Beauftragung einer nicht entsprechend ausgebildeten und ausgerüsteten ehrenamtlichen Feuerwehr ein Organisationsverschulden indiziert. Darüber hinaus kommen auch Absprachen mit benachbarten Gemeinden, die über einen geeigneten Bauhof verfügen, oder mit dem Landesbetrieb Mobilität, insbesondere bei Ölschmutz, die zugleich innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen, in Betracht.

5. Kostentragung

5.1. Kostenschuldner

Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen, § 40 LStrG. Ist dieser nicht bekannt und folgt man der Auffassung, dass die Beseitigung von Ölschmutz innerhalb der geschlossenen Ortslage Gegenstand der polizeimäßigen Reinigung ist, sind die durch die Beseitigung von Ölschmutz den Gemeinden insoweit entstehenden Kosten in der Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde: Da unstreitig die Beseitigung von Ölschmutz nicht auf die Anlieger übertragen werden kann (dies wäre nicht zumutbar), verbleibt dieser Teil der polizeimäßigen Reinigungspflicht bei der zuständigen Gemeinde. Das hat zur Folge, dass, soweit sie tätig wird, auf der Grundlage einer zu erlassenden Satzung Gebühren zu erheben sind (§ 94 GemO). Die Kostenbelastung liegt demnach mit Ausnahme des Anteils für das für das sog. Allgemeininteresse bei den Anliegern.

5.2. Erstattungsanspruch

Der Anspruch auf Kostenersatz gegen den Verursacher ist beschränkt auf die notwendigen Kosten. Erfolgt beispielsweise eine maschinelle Nassreinigung zur Ölspurbeseitigung, obwohl der Einsatz von Ölbindemitteln ausreichend gewesen wäre, ist der Ersatzanspruch nach § 40 I LStrG entsprechend beschränkt (dazu VG Koblenz, Urteil vom 10. 8. 2009 – 4 K 122/09.KO). Der BGH (Urteil vom 15. 09. 2015 – VI ZR 475/14) hat allerdings der zuständigen Behörde zur Wiederherstellung eines sicheren Straßenzustandes einen weiten Entscheidungsspielraum zugebilligt, so dass diejenigen Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die ex ante vernünftig erscheinen. Ähnlich auch VG Neustadt/Wstr., Urteil vom 05. 03. 2015 – 4 K 894/14. Es ist nicht zu beanstanden, dass die zuständige Behörde Maßnahmen veranlasst, die aus vorausschauender Sicht als vernünftig erscheinen. Ob sich im Nachhinein herausstellt, dass ein geringerer Aufwand ausgereicht hätte, ist unerheblich, soweit keine Maßnahmen veranlasst wurden, die ersichtlich außer Verhältnis zu dem Anlass und dem zu erwartenden notwendigen Beseitigungsaufwand standen.

Allerdings dürfen in Bezug auf Straßenreinigungsgebühren in die Gebührenkalkulation keine Kosten für eine überobligatorische Straßenreinigung aufgenommen werden, weil derartige Kosten nicht auf die Anlieger umgelegt werden können. An dieser Stelle soll nicht verschwiegen werden, dass die Koblenzer Richter in der zitierten Entscheidung auch daran zweifeln, ob § 40 LStrG eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Kostenfestsetzung durch Verwaltungsakt darstellt. Analog wird der Erlass eines Leistungsbescheides auf der Grundlage der analogen Anwendung des § 677 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) ange deutet.

Werden Dritte mit der Beseitigung beauftragt, kann die Kostenanforderung gegen einen Verursacher ohne vorherige Genehmigung nicht abgetreten werden, da so die öffentlich-rechtliche Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung umgangen wird. Andernfalls würden zum einen schützenswerte öffentliche Interessen beeinträchtigt, da Kostenforderungen der Träger öffentlicher Verwaltung betroffen wären, die weder bestands- noch rechtskräftig festgestellt sind, und zum anderen auch private Interessen beeinträchtigt, da die behördliche Ermessensentscheidung entfielen (Erforderlichkeit der Beseitigung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) wie auch die Möglichkeit im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens die Rechtmäßigkeit vorgerichtlich prüfen zu lassen (LG Bielefeld, Urteil vom 23. 10. 2009 – 1 O 486/08; LG Baden-Baden, Urteil vom 24. 7. 2009 – 2 O 121/09; VG Düsseldorf, NJW 1980, 1283). Erst wenn der Anspruch im Wege der Leistungsklage oder durch Leistungsbescheid der Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen wurde, ist ein Kostenerstattungsanspruch im Sinne einer zivilrechtlichen Abtretbarkeit entstanden (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 24. 7. 2009 – 2 O 121/09 in Bezug einer unzulässigen vorherigen Abtretung rahmenvertraglich bereits festgelegter Kostenerstattungsansprüche an ein Ölspurbeseitigungsunternehmen). § 40 Abs. 1 LStrG schließt auch die Anwendung der §§ 677, 683 BGB und damit einen Erstattungsanspruch des beauftragten Dritten gegen den Verursacher nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag aus (LG Bielefeld, Urteil vom 23. 10. 2009 – 1 O 486/08; LG Baden-Baden, Urteil vom 24. 7. 2009 – 2 O 121/09; AG Kusel, Urteil vom 28. 10. 2009 – 1 C 171/09 – alle Entscheidungen zur Ölspurbeseitigung durch Fachunternehmen).“

Der BGH (NVwZ-RR 2011, 925) hat zwar bestätigt, dass öffentlich-rechtliche Forderungen grundsätzlich abtretbar sind. Ergibt sich allerdings aus den Besonderheiten des öffentlichen Rechts, insbesondere aus der Rechtsnatur der Forderung, die Unvereinbarkeit einer Abtretung mit der der Forderung zu Grunde liegenden Rechtsordnung, ist die Abtretung nichtig. Dies ist bei der Abtretung öffentlich-rechtlicher Forderungen – insbeson-

dere an eine Privatperson – dann der Fall, wenn damit die öffentlich-rechtliche Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung umgangen und sowohl öffentliche als auch schützenswerte private Interessen in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt würden. Nach diesen Grundsätzen kann eine Forderung über Kosten, deren Erhebung im Ermessen der Behörde steht und die einer behördlichen Festsetzung der Höhe nach bedarf, vor Erlass des Leistungsbescheides nicht abgetreten werden. Gleichzeitig haben die Richter klargestellt, dass der öffentliche Kostenerstattungsanspruch nicht von vornherein zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 7 StVG ausschließt.

Zu Absatz 3

Die genannten Behörden bzw. Einrichtungen können also nicht verpflichtet werden, Werkfeuerwehren aufzustellen, Selbsthilfekräfte auszubilden oder Sicherheitswachen einzurichten. Für diese Aufgaben hat der Bund gem. den Art. 73 und 74 GG eine eigene Gesetzgebungskompetenz.

Bezüglich der Zuständigkeit in Anlagen des Bundes hat das BVerwG mit Urteil vom 10. Dezember 1996 – 1 C 33/94 – (Mannheim) eine Klarstellung herbeigeführt. Im Leitsatz des Urteils heißt es:

Der abwehrende Brandschutz für Einrichtungen der Bundeswehr ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Träger der Feuerwehr, soweit nicht die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Bundeswehr selbst zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags konkret geboten ist.

Die Innenminister der Länder haben mit der Deutschen Bahn AG folgende Vereinbarung getroffen:

- „1.1 Die Deutsche Bahn AG wird den Innenministerien der Länder statistisches Material der Jahre 1992 bis 1997 zur Verfügung stellen, aus dem sich die Art, die Schwere und die Häufigkeit, die Gefahrenschwerpunkte, die zeitliche und räumliche Verteilung der Unfälle und die Beteiligung von Gefahrgütern an den Unfällen ergibt. Es sind nur Ereignisse aufzunehmen, bei denen Feuerwehren und/oder Rettungsdienste zum Einsatz kamen.
- 1.2 Gemeinsam werden die Deutsche Bahn AG und die zuständigen Landes- und Kommuneinrichtungen eine Gefährdungsanalyse des Schienenverkehrs der Deutschen Bahn AG erstellen.
- 1.3 Für Sonderbauten, z. B. große Bahnhöfe, Tunnel über 1.000 m Länge, Terminals und besondere Brückenbauwerke, wird die Deutsche Bahn AG gesonderte Objektpläne erstellen und auf Anforderung der Gefahrenabwehrbehörde betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen.
- 1.4 Die Deutsche Bahn AG wird den Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz Pläne und Karten zur Verfügung stellen, aus denen sich die Zugänglichkeit der Gleisanlagen und die Befahrbarkeit der Zuwegung und der Aufstellflächen ergeben. Die Pläne werden in einem Maßstab 1:25.000, in städtischen Verdichtungsgebieten in der Regel im Maßstab 1:10.000 erstellt.

Die organisatorischen Maßnahmen sollen nach den Erwartungen der Innenminister der Länder und der Deutschen Bahn AG bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen sein.

- 1.5 In Zukunft werden die zuständigen Dienststellen der Länder und der Deutschen Bahn AG Ergebnisse, bei denen eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte geschädigt worden sind, gemeinsam analysieren. Dies gilt auch für Ereignisse, bei denen eine

erhebliche Gefährdung vorgelegen hat und eine breite Öffentlichkeit aufmerksam geworden ist.

- 2.1 Die Feuerwehren stehen der Deutschen Bahn AG wie anderen Eisenbahnen im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zur Gefahrenabwehr zur Verfügung.
- 2.2 Die Deutsche Bahn AG unterhält zurzeit 15 ständig besetzte Notfallleitstellen, für die sie eine bundesweit einheitliche Telefonnummer anstrebt. Die in den Ländern vorhandenen Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz und die Notfallleitstellen der Deutschen Bahn AG haben sich über Ereignisse im Bereich der Deutschen Bahn AG gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Situationen, in denen ein Eingreifen der Feuerwehr nicht erforderlich ist, aber die Öffentlichkeit auf ein Geschehen aufmerksam wird.
- 2.3 Die Innenministerien sagen der Deutschen Bahn AG zu, dass die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach ihrer Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein werden. Die Deutsche Bahn AG wird den Feuerwehren so früh wie möglich über die Feuerwehrleitstelle bestätigen, dass der Fahrbetrieb eingestellt wurde und der Strom – soweit nach Auffassung der Einsatzleitung erforderlich – abgeschaltet wurde und geerdet ist. Die Feuerwehren werden in der Regel zum Eigenschutz vor einer solchen schriftlichen Bestätigung nicht tätig werden können. Die Innenministerien und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, dass das Bahnerden der Beseitigung einer bahntypischen Gefahr dient und damit Aufgabe der Deutschen Bahn AG ist. Die Länder sind andererseits damit einverstanden, wenn – ggf. nach Absprache mit dem jeweiligen Innenministerium – örtliche Feuerwehren das Bahnerden freiwillig übernehmen, sofern die Deutsche Bahn AG die erforderliche Ausrüstung bereitstellt und eine ausreichende Aus- und Fortbildung sicherstellt.
- 2.4 Die Deutsche Bahn AG sagt den Innenministerien zu, dass die Notfallleitstelle der Deutsche Bahn AG jederzeit lückenlos und umfassend Informationen über die Beladung der Waggons mit Gefahrgut und sonstige im Zusammenhang mit dem Gefahrgut zu beachtende Umstände geben kann.
- 3.1 Für die Bewältigung bahntypischer Gefahren wird die Deutsche Bahn AG Ausrüstung und ggf. Bedienungspersonal, die für das sonstige Einsatzgeschehen der Feuerwehren örtlich nicht erforderlich sind, bereitstellen. Dies kann nach ggf. gemeinsam zu treffenden Feststellungen folgendes Material sein:
 1. Die für die Befreiung von Personen aus verunfallten Waggons geeigneten Geräte (Spreizer, Schneidgeräte, Trennschleifer und Brennschneidgeräte),
 2. Auffangbehälter und leistungsfähige Umfüllpumpen für größere Mengen von Flüssigkeiten,
 3. Dichtungsmaterialien, Armaturen entsprechend der Vielfalt des Bahnbetriebes,
 4. Hebezeuge und Zuggeräte für größere Lasten.
- 3.2 Die Deutsche Bahn AG sagt zu, dass für die unter den Nr. 2 bis 4 genannten Geräte in der Regel Eintreffzeiten von 90 Minuten für Hauptfahrstrecken, für alle anderen Strecken Eintreffzeiten von 120 Minuten sichergestellt werden.
- 3.3 In vielen Fällen bahntypischer Gefahren ist eine fachliche Beratung erforderlich. Die Deutsche Bahn AG wird sicherstellen, dass Fachberater spätestens 30 Minuten nach Alarmierung für die örtlichen Feuerwehren zur Verfügung stehen.
- 3.4 Bestehende längere Tunnel sowie Brücken, Lärmschutzwände, Einschnitte, Trogstrecken u. a. sind möglichst dem Stand der Technik anzupassen. Die Deutsche Bahn AG wird ergänzende Ausrüstung für den Einsatz der Feuerwehren in derartigen Anlagen zur Verfügung stellen, sofern sich dieses aus dem Sicherheitskonzept ergibt. Das Sicherheitskonzept ist von der Deutsche Bahn AG zu entwickeln und mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen.

- 4.1 Die Innenministerien der Länder und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, dass für die Bewältigung bahntypischer Gefahren die Aus- und Fortbildung für Einsatzkräfte der Feuerwehren erforderlich ist. Die Deutsche Bahn AG erklärt sich bereit, den Landesfeuerweherschulen dafür erforderliche Unterlagen bereitzustellen und auf Anforderung Lehrkräfte zu den Ausbildungseinrichtungen kostenlos zu entsenden.
- 4.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass häufiger als bisher gemeinsam geübt werden soll. Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, sich auf Anforderung der Länder bzw. der Träger der Feuerwehren an Übungen zu beteiligen. Mindestens einmal im Jahr soll eine Vollübung stattfinden.
5. Die Deutsche Bahn AG wird ihre betriebsinternen Regelungen zur Gefahrenabwehr jedenfalls insoweit mit den Innenministerien der Länder abstimmen, als in diesen die Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden festgelegt wird.
6. Einzelheiten zu den in 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 3.4 und 4. vorgesehenen Maßnahmen werden zwischen der Deutschen Bahn AG und einer Arbeitsgruppe der Innenministerien der Länder einvernehmlich festgelegt.
 Als Ansprechpartner für Grundsatzfragen benennen die Länder den Vorsitzenden des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten des AK V der IMK.
 Vorbehaltlich der aus künftigen technischen oder verkehrlichen Entwicklungen und Schadensereignissen zu ziehenden Folgerungen sind sich die Innenminister und die Deutsche Bahn AG darüber einig, dass die vorstehend genannten Maßnahmen einen ausreichenden aber auch notwendigen Standard für Schutzmaßnahmen bestimmen.
7. Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich, sofern sie nicht gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr. Vor der Kündigung ist in einem gemeinsamen Gespräch auf Minister-/Staatssekretärebene mit einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG eine Streitschlichtung zu versuchen.“

Zu Absatz 4

Hier ist klargestellt, dass es vornehmste Pflicht aller Einwohner ist, im Rahmen der Selbsthilfe gewisse Vorbeuge- und Abwehrmaßnahmen zu treffen bzw. durchzuführen. Es kann nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, alle erdenklichen Maßnahmen zu treffen, um den Bürger zu schützen. Hier wäre die öffentliche Hand überfordert. Leider erlebt man immer wieder, dass die Feuerwehr zu Hilfe gerufen wird, um Bagatellgefahren zu beseitigen. Als Beispiele seien genannt: Entfernung eines Wespennestes aus der Dachrinne eines eingeschossigen Einfamilienhauses, Beseitigung von Schlamm bei Unwetter vor der unmittelbaren Haustür, Abpumpen von 2 cm hohem Wasser infolge eines Wasserrohrbruchs in einem Keller usw.

Es geht insbesondere darum, dass der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen sollen, also nicht in erster Linie privaten Interessen, sondern dem Schutz der öffentlichen Interessen dienen. Wichtig ist auch, dass dieser Regelungszweck keine subjektiven öffentlichen Rechte bzgl. Art und Umfang des kommunalen Gefahrenabwehrrechtssystems begründet, das sich insbesondere auf die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen stützt. Damit wird klargestellt, dass die Gewährleistung einer wirksamen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt, aber grundsätzlich keine finanziellen Amtspflichten gegenüber Privaten begründet.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 LBKG besteht die Möglichkeit Einheiten der Organisierten Ersten Hilfe (sog. First-Responder) einzurichten. Bei diesen Ersthelfersystemen handelt es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, sondern um eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Der kommunale Aufgabenträger entscheidet, ob und wie derartige Systeme eingerichtet werden. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat aufgrund einer kleinen Anfrage einen Überblick erstellt in welchen Kommunen welche Ersthelfersysteme bestehen (vgl. Drucksache 17/11009 vom 13. Januar 2020).

Es gibt z. B. einzelne Ortsgemeinden, in denen keine örtliche Feuerwehreinheit mehr vorgehalten wird, weil sich nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst finden und auch die zwangsweise Heranziehung von Einwohnern zum Feuerwehrdienst nicht opportun erscheint. In solchen Fällen kann vielfach die in der Feuerwehrverordnung festgelegte Einsatzgrundzeit nicht eingehalten werden. Kommt es infolge des verspäteten Eintreffens einer Feuerwehreinheit aus einer Nachbargemeinde zu einer Ausweitung eines Brandes oder einer anderen Gefahr, können Privatpersonen oder ihre Versicherungen hieraus keine Rechtsansprüche gegen die Gemeinden ableiten. Das Gleiche gilt, wenn sich bei einem großflächigen Unwetter eine Feuerwehreinheit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zunächst auf die Schadensbekämpfung in der eigenen Ortsgemeinde konzentriert, ehe sie in einer anderen Ortsgemeinde Hilfe leistet, die über keine eigene Feuerwehreinheit verfügt. Der Verweis auf den unberührt bleibenden § 30 LKKG stellt klar, dass insbesondere im Fall der Heranziehung von Personen zur Hilfeleistung selbstverständlich weiterhin Ersatzansprüche bestehen, wenn die herangezogene Person hierbei einen Schaden erleidet.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Bei Ortsgemeinden obliegen die nach diesem Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden. Die zentralen Aufgaben des Landes werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereiches, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.